

Wenn Sie Eigentümer eines älteren Hauses, Wohngebäudes oder einer sonstigen Immobilie sind, sollten sie Ihre Nachrüstpflichten nach der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) kennen und fristgerecht erfüllen. Ansonsten drohen Ihnen [Bußgelder](#) bis zu 50.000 Euro. Auch wenn Sie vorhaben eine ältere Wohnung, Haus oder sonstige Immobilie zu kaufen, sollten Sie vorab Bescheid wissen und den Verkäufer darauf ansprechen. Auf diesen Seiten finden Sie eine kurze Übersicht und Erläuterungen sowie Links zu den entsprechenden Textpassagen der EnEV.

Fristen	Nachrüstpflichten nach EnEV 2014														
1. Mai 2014	<p style="text-align: center;"><b><u>Zentralheizungs-Regelung installieren</u></b>  <u>EnEV 2014, § 14, Absatz 1</u></p> <p><b>EnEV-Anforderungen an Zentralheizungen</b>            Eigentümer von Gebäuden müssen ihre Zentralheizungen mit zentralen, automatischen Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe ausstatten. Diese müssen funktionieren abhängig von der Außentemperatur oder einer anderen geeigneten Führungsgröße und der Zeit.</p> <p><b>Nachrüstpflichten im Baubestand</b>            Wenn diese Ausstattungen in einem bestehenden Gebäude fehlen, muss der Eigentümer sie nachrüsten.            Bei Wasserheizungen, die ohne Wärmeüberträger an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, gilt die Anforderung als erfüllt, wenn die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernwärmenetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch entsprechende Einrichtungen in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt wird.</p> <table border="1" data-bbox="300 1048 1538 1823"> <tr> <td data-bbox="300 1048 772 1151"><b>Quelle:</b></td> <td data-bbox="772 1048 1538 1151"><a href="#">EnEV 2014, § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) Absatz 1</a></td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1151 772 1227"><b>Frist:</b></td> <td data-bbox="772 1151 1538 1227">1. Mai 2014</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1227 772 1335"><b><u>Ausnahme für kleine Häuser:</u></b></td> <td data-bbox="772 1227 1538 1335">KEINE !</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1335 772 1442"><b><u>Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit:</u></b></td> <td data-bbox="772 1335 1538 1442">KEINE !</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1442 772 1550"><b>Ordnungswidrigkeit:</b></td> <td data-bbox="772 1442 1538 1550">EnEV 2014 § 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Nr. 8</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1550 772 1688"><b>Bußgeld: Rechtliche Grundlage:</b></td> <td data-bbox="772 1550 1538 1688">bis 50.000 Euro Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 § 8 (Bußgeldhöhen bei Verstößen) Absatz 1, Nr. 1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1688 772 1823"><b>Verstoß melden:</b></td> <td data-bbox="772 1688 1538 1823"><a href="#">Wer einen Verstoß gegen diese Nachrüstpflicht melden will sollte sich bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes melden.</a></td> </tr> </table>	<b>Quelle:</b>	<a href="#">EnEV 2014, § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) Absatz 1</a>	<b>Frist:</b>	1. Mai 2014	<b><u>Ausnahme für kleine Häuser:</u></b>	KEINE !	<b><u>Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit:</u></b>	KEINE !	<b>Ordnungswidrigkeit:</b>	EnEV 2014 § 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Nr. 8	<b>Bußgeld: Rechtliche Grundlage:</b>	bis 50.000 Euro Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 § 8 (Bußgeldhöhen bei Verstößen) Absatz 1, Nr. 1	<b>Verstoß melden:</b>	<a href="#">Wer einen Verstoß gegen diese Nachrüstpflicht melden will sollte sich bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes melden.</a>
	<b>Quelle:</b>	<a href="#">EnEV 2014, § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) Absatz 1</a>													
	<b>Frist:</b>	1. Mai 2014													
	<b><u>Ausnahme für kleine Häuser:</u></b>	KEINE !													
	<b><u>Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit:</u></b>	KEINE !													
	<b>Ordnungswidrigkeit:</b>	EnEV 2014 § 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Nr. 8													
	<b>Bußgeld: Rechtliche Grundlage:</b>	bis 50.000 Euro Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 § 8 (Bußgeldhöhen bei Verstößen) Absatz 1, Nr. 1													
	<b>Verstoß melden:</b>	<a href="#">Wer einen Verstoß gegen diese Nachrüstpflicht melden will sollte sich bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes melden.</a>													

**Thermostate installieren**

EnEV 2014, § 14, Absatz 2

Eigentümer müssen Heizungsanlagen mit Wasser als Wärmeträger mit raumweisen Regelung ausstatten, wenn diese fehlen.

**Welche Heizungsanlagen müssen Eigentümer nachrüsten?**

Heizungstechnischen Anlagen mit Wasser als Wärmeträger müssen mit automatischen, raumweisen Regelung ausgestattet sein. Wenn in Bestandsgebäuden die geforderten Regelungen fehlen muss der Eigentümer sie nachrüsten lassen.

In Nichtwohngebäuden erlaubt die Verordnung auch, dass für Gruppen von Räumen gleicher Art und Nutzung eine Gruppenregelung installiert wird.

**Müssen Fußbodenheizungen nachgerüstet werden?** Fußbodenheizungen müssen auch nachgerüstet werden, wenn sie folgende Bedingungen beide erfüllen:

- Raumgröße: Der Raum in dem die Fußbodenheizung installiert ist hat eine Nutzfläche von mindestens 6 Quadratmeter (m<sup>2</sup>).
- Installationszeitraum: Die Fußbodenheizung wurde am 1. Februar 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt installiert. Am 1. Februar 2002 trat die erste Energieeinsparverordnung (EnEV 2002) in Kraft.

**Welche Ausnahmen gelten für Fußbodenheizungen?**

**Kleine Räume:** Eine Ausnahme bilden Fußbodenheizung in kleinen Räumen -beispielsweise im Bad, wie sie häufig installiert sind. Wenn die Nutzfläche des Raumes unter sechs Quadratmetern (m<sup>2</sup>) liegt und eine Fußbodenheizung eingebaut ist muss dieser Raum nicht mit einer speziellen Regelung nachgerüstet werden. **Ältere Installation:** Wenn eine Fußbodenheizung vor dem 1. Februar 2002 eingebaut wurde, muss man sie nicht mit einer automatischen, raumweisen Regelung ausstatten. Die neue EnEV 2014 erlaubt in diesen Fällen, dass man die ‚alte‘ Fußbodenheizung mit Einrichtungen ohne automatischen Regler ausstattet. Damit kann der Nutzer die Wärmeleistung selbst bei Bedarf raumweise an die Heizlast anpassen. Diese Spezialregelung für ältere, bestehende Fußbodenheizungen berücksichtigt, dass eine Nachrüstung mit einer automatischen Einzelraumregelung in vielen Fällen technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

**Welche Ausnahmen gelten für Einzelgeräte?** Eine Ausnahme bilden auch Einzelgeräte, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, beispielsweise ein Holz. Eine Ausnahme bilden Einzelgeräte, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden - beispielsweise mit Heizöl.

1. Mai 2014

<b>Spezialisten Heizung:</b>	<a href="#">Spezialisierte Firmen und Fachleute nach Postleitzahl finden</a>
<b>Spezialisten Warmwasser:</b>	<a href="#">Spezialisierte Firmen und Fachleute nach Postleitzahl finden</a>
<b>Quelle:</b>	<a href="#">EnEV 2014, § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) Absatz 2</a>
<b>Frist:</b>	1. Mai 2014
<b>Ausnahme für kleine Häuser:</b>	KEINE !
<b>Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit:</b>	KEINE !
<b>Ordnungswidrigkeit:</b>	<a href="#">EnEV 2014 § 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Nr. 8</a>
<b>Bußgeld: Rechtliche Grundlage:</b>	bis 50.000 Euro <a href="#">Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 § 8 (Bußgeldhöhen bei Verstößen) Absatz 1, Nr. 1</a>
<b>Verstoß melden:</b>	<a href="#">Wer einen Verstoß gegen diese Nachrüstpflcht melden will sollte sich bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes melden.</a>

**Warme Leitungen dämmen**

EnEV 2014, § 10 Absatz 2

**Leitungen für Heizung, Warmwasser und Kühlung in unbeheizten Räumen dämmen**

Gebäudeeigentümer müssen ungedämmte, zugängliche Leitungen für Warmwasser und Heizwärme dämmen, wenn die Leitungen in unbeheizten Räumen - beispielsweise Keller - verlaufen.

Wie dick die jeweilige Wärmedämmung sein muss regelt die Verordnung in [EnEV 2014, Anlage 5 \(Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen\), Tabelle 1 \(Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen\)](#).

**Armaturen für Heizung, Warmwasser und Kühlung in unbeheizten Räumen dämmen**

Gebäudeeigentümer müssen ungedämmte, zugängliche Armaturen für Heizwärme und Warmwasser dämmen, wenn sich die Armaturen in unbeheizten Räumen - beispielsweise Keller - befinden.

Wie dick die jeweilige Wärmedämmung sein muss regelt die Verordnung in [EnEV 2014, Anlage 5 \(Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen\), Tabelle 1 \(Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, Kälteverteilungs- und Kaltwasserleitungen sowie Armaturen\)](#).

1. Mai 2014

<b>Spezialisten Heizung:</b>	<a href="#">Spezialisierte Firmen und Fachleute nach Postleitzahl finden</a>
<b>Spezialisten Warmwasser:</b>	<a href="#">Spezialisierte Firmen und Fachleute nach Postleitzahl finden</a>
<b>Quellen:</b>	<a href="#">EnEV 2014, § 10 (Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden), Absatz 2</a> <a href="#">EnEV 2014, Anlage 5 (Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen)</a>
<b>Frist:</b>	1. Mai 2014
<b>Ausnahme für kleine Häuser:</b>	JA ! → <a href="#">Erläuterungen lesen</a>
<b>Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit:</b>	JA ! → <a href="#">Erläuterungen lesen</a>
<b>Ordnungswidrigkeit:</b>	EnEV 2014 § 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Nr. 5
<b>Bußgeld: Rechtliche Grundlage:</b>	bis 50.000 Euro Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 § 8 (Bußgeldhöhen bei Verstößen) Absatz 1, Nr. 1
<b>Verstoß melden:</b>	<a href="#">Wer einen Verstoß gegen diese Nachrüstpflicht melden will sollte sich bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes melden.</a>

2 Jahre nach Eigentümerwechsel

**Ausnahmen für kleine Wohnhäuser**  
EnEV 2014, § 10, Absatz 4

---

**Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit**  
EnEV 2014, § 10, Absatz 5

1. Jan. 2015

**Alte Heizkessel erneuern**  
EnEV 2014, § 10 Absatz 1

Eigentümer von Gebäuden dürfen bestimmte alten Heizkessel nach dem EnEV-Zeitplan nicht mehr betreiben.

**Alte Heizkessel nicht mehr betreiben sondern erneuern** Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre alten Heizkessel nach dem EnEV-Zeitplan nicht mehr betreiben, wenn alle folgenden Aussagen zutreffen.

- Der Heizkessel nutzt flüssigen Brennstoff, beispielsweise Heizöl, oder gasförmigen Brennstoff, wie Erdgas.
- Der Heizkessel wurde vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt.
- Seine Nennleistung beträgt mindestens 4 Kilowatt (kW) bis höchstens 400 Kilowatt (kW).
- Der Heizkessel gehört nicht zu den EnEV-Ausnahmen, die im folgenden Absatz gelistet sind.

**Welche Heizkessel können weiterhin genutzt werden?** Als Ausnahmen erkennt die Verordnung folgende Heizkessel an:

- Heizkessel für besondere Brennstoffe, deren Eigenschaften erheblich von den marktüblichen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen abweichen.
- Anlagen die nur Warmwasser zubereiten.
- Küchenherde gehören auch zu den Ausnahmen.
- Heizgeräte, die hauptsächlich für einen Raum ausgelegt sind und die auch Warmwasser für die Zentralheizung oder für sonstige Gebrauchszwecke liefern.

**Alte Heizkessel nach EnEV-Zeitplan erneuern** Gebäudeeigentümer dürfen ihre Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden nach dem Zeitplan der EnEV 2014 nicht mehr betreiben, wie folgt:

- Bis Ende des Jahres 1984 eingebaute oder aufgestellte Heizkessel dürfen sie ab 2015 nicht mehr betreiben!
- Im Jahr 1985 oder später eingebaute oder aufgestellte Heizkessel dürfen sie nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben!

**Bestimmte alte Heizkessel genießen Bestands-Schutz** Folgende Ausnahmen genießen allerdings Bestandsschutz:

- Niedertemperatur-Heizkessel,
- Brennwertkessel,
- Heizkessel mit einer Nennleistung unter 4 kW,
- Heizkessel mit einer Nennleistung über 400 kW,
- Spezielle Heizkessel mit folgenden Eigenschaften:
  - Heizkessel für besondere Brennstoffe, deren Eigenschaften erheblich von den marktüblichen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen abweichen,
  - Anlagen die nur Warmwasser zubereiten,
  - Küchenherde,
  - Heizgeräte, die hauptsächlich für einen Raum ausgelegt sind und die auch Warmwasser für die Zentralheizung oder für sonstige Gebrauchszwecke liefern.

<b>Spezialisten Heizung:</b>	<a href="#">Spezialisierte Firmen und Fachleute nach Postleitzahl finden</a>
<b>Quelle:</b>	<a href="#">EnEV 2014, § 10 (Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden), Absatz 1</a>
<b>Frist:</b>	→ <a href="#">siehe Erläuterungen weiter oben</a>

	<b>Ausnahme für kleine Häuser:</b>	JA ! → <a href="#">Erläuterungen lesen</a>
	<b>Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit:</b>	KEINE !
	<b>Ordnungswidrigkeit:</b>	<a href="#">EnEV 2014 § 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Nr. 4</a>
	<b>Bußgeld: Rechtliche Grundlage:</b>	bis 50.000 Euro <a href="#">Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 § 8 (Bußgeldhöhen bei Verstößen) Absatz 1, Nr. 1</a>
	<b>Verstoß melden:</b>	<a href="#">Wer einen Verstoß gegen diese Nachrüstpflicht melden will sollte sich bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes melden.</a>
2 Jahre nach Eigentümerwechsel	<a href="#">Ausnahme für kleine Wohnhäuser</a> <a href="#">EnEV 2014, § 10, Absatz 4</a>	

Nach EnEV 2014 Abschnitt 4 § 13 Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen:

“(2) Heizkessel dürfen in Gebäuden nur dann **zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt** werden, wenn die Anforderungen nach Anlage 4a eingehalten werden. Ausgenommen sind bestehende Gebäude, wenn deren **Jahres-Primärenergiebedarf** den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes **um nicht mehr als 40 von Hundert überschreitet.**“

Schon die erste Herausforderung im Bestand ist es, diesen Nachweis zu erbringen!

Kann der Bauherr diesen o.g. Nachweis vom Heizungsbauer verlangen?

Nach Anlage 4a (zu § 13 Absatz 2) Anforderungen an die Inbetriebnahme von Heizkesseln:

„In Fällen des § 13 Absatz 2 sind der Einbau und die Aufstellung zum Zwecke der Inbetriebnahme nur zulässig, **wenn das Produkt aus Erzeugeraufwandszahl  $eg$  und Primärenergiefaktor  $fp$  nicht größer als 1,30 ist.** Die Erzeugeraufwandszahl  $eg$  ist nach DIN V 4701-10 : 2003-08, Tabellen C.3-4b bis C.3-4f zu bestimmen. Soweit Primärenergiefaktoren nicht unmittelbar in dieser Verordnung festgelegt sind, ist der Primärenergiefaktor  $fp$  für den nicht erneuerbaren Anteil nach DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1 : 2012-07, zu bestimmen. Werden Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel als Wärmeerzeuger in Systemen der Nahwärmeversorgung eingesetzt, gilt die Anforderung des Satzes 1 als erfüllt.“

Leider ist meiner Kenntnis nach die „Nahwärmeversorgung“ nicht genau definiert und in der Praxis wird von Heizungsanlagen außerhalb der Hülle (nicht in Gebäuden) gesprochen, oder? Bitte definieren Sie die Nahwärmeversorgung nach ENEV.

Was meint die ENEV mit der Erzeugeraufwandszahl  $eg$ : entweder nach DIN V 4701-10 C3.4.2 Aufwandszahlen der Wärmeerzeugung, Aufwandszahl  $eg$  oder Wärmeaufwandszahl?

Wie können Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel im BESTAND DIE Regel sein, wenn die o.g. Anforderungen und Nachweise nicht erbracht werden?

Wie ist die Erzeugeraufwandszahl für Einzelfeuerstätten nach ENEV zu bewerten?

Welche Bau- und Planerischen Leistungen müssen im Bestand bei der Heizungsmodernisierung erfüllt werden, um den ENEV Anforderungen zu genügen?

Wie muss die nachweisführende Person den bestimmungsgemäßen Betrieb der heiz- und raumluftechnischen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik nach DIN V 4701-10 : 2003-08 rechtssicher feststellen und dokumentieren?

Wie ist die Anlagenbewertung bei Abweichungen oder fehlender Dokumentation (z.B. hydraulischer Abgleich) nach DIN V 4701-10 anzuwenden (Bagatellregelung oder Umgang mit Toleranzen ist nicht beschrieben)?

## Oberste Decke oder Dach dämmen

### EnEV 2014, § 10, Absatz 3

Gebäudeeigentümer müssen unter bestimmten Bedingungen die oberste Geschossdecke über den beheizten Räumen ihrer Bestandsgebäude dämmen.

### **Welche Geschossdecken müssen Eigentümer dämmen?**

Wenn die folgenden Aussagen alle zutreffen, müssen Eigentümer der Dämmpflicht nach EnEV 2014 nachkommen

Das Bestandsgebäude:

- ... wird beheizt,
- ... wird jährlich mindestens vier Monate lang beheizt,
- ... wird auf mindestens 19 Grad Celsius (°C) beheizt.

Die oberste Geschossdecke über den beheizten Räumen:

- ... grenzt an den unbeheizten Dachraum.
- ... ist zugänglich.
- ... erfüllt NICHT die Mindestanforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß der Baunorm [DIN 4108 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz](#).

### **Welche Regeln galten zur Zeit der EnEV 2009?**

Der normierte Mindestwärmeschutz gilt nun als neue Messlatte. Dass die EnEV 2014 diese Neuerung einführte, ist zu begrüßen. Die Dämmpflicht galt zwar bereits seit der EnEV 2009, doch bezog sie sich auf "bisher ungedämmte, nicht begehbbare, aber zugängliche obersten Geschossdecken".

Eigentümer, deren Decken irgendwie gedämmt waren, fragten sich zu Recht, ob sie auch betroffen seien. Aus diesem Anlass hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) 2011 eine amtliche Auslegung der Projektgruppe EnEV der Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz veröffentlicht. Unter dem Titel "[Nachrüstpflicht bei bisher nicht ausreichend gedämmtem Dach - Auslegung 15-2 zur EnEV 2009 § 10 Absatz 3 und 4](#)" hieß es dazu:

"... die Nachrüstpflicht für die Geschossdecke nach dem Regelungssystem des § 10 Absatz 3 EnEV 2009 entfällt, wenn die oberste Geschossdecke bisher nicht ungedämmt ist, d. h.

**wenn sie ein gewisses Maß an Dämmung aufweist."**

Mit anderen Worten: Wenn die Decke nur irgendwie gedämmt war, mussten die Gebäudeeigentümer sie gemäß EnEV 2009 nicht zusätzlich dämmen. Diese amtlichen Auslegungen sind zwar nicht rechtsverbindlich, doch die zuständigen Baubehörden in den Ländern, Städten und Gemeinden orientieren sich erfahrungsgemäß an ihnen.

### **Welche neue Messlatte führte die EnEV 2014 ein?**

Die EnEV 2014 führte nun seit dem 1. Mai 2014 eine konkrete Messlatte ein: der baulichen Mindestwärmeschutz gemäß der Baunorm [DIN 4108 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz](#), Beuth Verlag Berlin, Februar 2013.

In dieser Norm findet sich der Mindestwärmeschutz angegeben in Tabelle 3 (Mindestwerte für Wärmedurchlasswiderstände von Bauteilen). Unter Nummer 3 (Decken beheizter Räume nach oben und Flachdächer) sind die möglichen Einbau-Situationen von Decken gelistet. In Zeile 3.3 (Decken zu nicht beheizten Räumen, zu bekriechbaren oder noch niedrigeren Räumen) ist der relevante **Mindestwert für den Wärmedurchlasswiderstand des der Decke (R) mit 0,90 Quadratmeter mal Kelvin durch Watt (m<sup>2</sup>K/W)** angegeben. Das bedeutet, dass ein Quadratmeter der Decke bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin zwischen ihrer oberen und unteren Oberfläche einen Wärmestrom von höchstens 0,90 Watt (W) durchlassen darf.

31. Dez.  
2015

**Wie erkennt man ob eine Decke gedämmt werden muss?**

In der Praxis wird der Fachmann die Wärmedurchlasswiderstände der einzelnen Bauschichten der Decke berechnen, beispielsweise für den inneren Deckenputz, die Betondecke und die vorhandene Dämmung.

Aus der Summe der Wärmedurchlasswiderstände erkennt der Fachmann, welchen Widerstand die gesamte Decke dem Wärmeverlust nach oben entgegensetzt.

Wenn der gesamte **Wärmedurchgangswiderstand** der Decke unter 0,90 m<sup>2</sup>K/W liegt, erfüllt sie den normierten Mindestwärmeschutz NICHT! Das bedeutet, diese Decke muss zusätzlich gedämmt werden und zwar wie von der EnEV 2014 gefordert.

**Welchen Wärmeschutz müssen die Decken gewährleisten?**

Wenn die weiter oben gelisteten Bedingungen alle zutreffen, müssen die Gebäudeeigentümer die Decke ihres Bestandsgebäudes bis Ende des Jahres 2015 wie von der EnEV 2014 gefordert, dämmen.

Als Maßstab für die Dämmpflicht im Baubestand gilt der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) der fertig gedämmten Geschossdecke. Dieser darf bei der gedämmten Geschossdecke höchstens 0,24 Watt pro Quadratmeter und Kelvin (W/(m<sup>2</sup>K)) betragen.

**Kann man alternativ das ungedämmte Dach dämmen?**

Auch die EnEV 2014 eröffnet Eigentümern von Bestandsgebäuden eine Alternative zur Dämmpflicht der obersten Geschossdecke:

Sie können anstatt dieser Decke das darüber liegende, bisher ungedämmte Dach dämmen. Der U-Wert des fertig gedämmten Daches darf auch höchstens 0,24 W/(m<sup>2</sup>K) betragen.

<b>Spezialisten Baubestand:</b>	<a href="#">Spezialisierte Firmen und Fachleute nach Postleitzahl finden</a>
<b>Quelle:</b>	<a href="#">EnEV 2014, § 14 (Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen) Absatz 3</a>
<b>Frist:</b>	<b>31. Dezember 2015 !</b>
<b>Ausnahme für kleine Häuser:</b>	JA ! → <a href="#">Erläuterungen lesen</a>
<b>Ausnahme bei mangelnder Wirtschaftlichkeit:</b>	JA ! → <a href="#">Erläuterungen lesen</a>
<b>Ordnungswidrigkeit:</b>	<a href="#">EnEV 2014 § 27 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1, Nr. 6</a>
<b>Bußgeld: Rechtliche Grundlage:</b>	bis 50.000 Euro <a href="#">Energieeinsparungsgesetz EnEG 2013 § 8 (Bußgeldhöhen bei Verstößen) Absatz 1, Nr. 1</a>
<b>Verstoß melden:</b>	<a href="#">Wer einen Verstoß gegen diese Nachrüstpflicht melden will sollte sich bei der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes melden.</a>

2 Jahre nach Eigentümerwechsel	<a href="#">Ausnahmen für kleine Wohnhäuser</a> EnEV 2014, § 10, Absatz 4
---	<a href="#">Ausnahmen bei mangelnder Wirtschaftlichkeit</a> EnEV 2014, § 10, Absatz 5

### Mindestwerte für Wärmedurchlasswiderstände von Bauteilen nach DIN 4108-2

Zeile	Bauteile	Wärmedurchlasswiderstand R [m <sup>2</sup> · K/W]	U-Wert	ca. cm* bei WLG 040	ca. cm* bei WLG 035	ca. cm* bei WLG 032	ca. cm* bei Beton 2,3	ca. cm* bei Kiefer 0,13	ca. cm* bei Sand, trocken 0,58	ca. cm* bei Kalksandstei- nen 1400** 0,70	
1	Außenwände; Wände von Aufenthaltsräumen gegen Bodenräume, Durchfahrten, offene Hausflure, Garagen, Erdreich	1,2	0,83	4,8	4,2	3,84	276	15,6	69,6	84,00	
2	Wände zwischen fremdgenutzten Räumen; Wohnungstrennwände	0,07	14,29	0,28	0,245	0,224	16,1	0,91	4,06	4,90	
3	Treppenraumwände zu Treppenräumen mit wesentlich niedrigeren Innentemperaturen (z. B. indirekt beheizte Treppenräume); Innentemperatur $\theta_i \leq 10$ °C, aber Treppenraum mindestens frostfrei	0,25	4,00	1	0,875	0,8	57,5	3,25	14,5	17,50	
4	Treppenraumwände zu Treppenräumen mit Innentemperaturen $\theta_i > 10$ °C (z. B. Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Unterrichtsgebäude, Hotels, Gaststätten und Wohngebäude)	0,07	14,29	0,28	0,245	0,224	16,1	0,91	4,06	4,90	
5	Wohnungstrenndecken, Decken zwischen fremden Arbeitsräumen; Decken unter Räumen zwischen gedämmten Dachschrägen und Abseitenwänden bei ausgebauten Dachräumen	allgemein	0,35	2,86	1,4	1,225	1,12	80,5	4,55	20,3	24,50
6	Abseitenwänden bei ausgebauten Dachräumen	in zentralbeheizten Bürogebäuden	0,17	5,88	0,68	0,595	0,544	39,1	2,21	9,86	11,90
7	Unterer Abschluss nicht unterkellerter Aufenthaltsräume	unmittelbar an das Erdreich bis zu einer Raumtiefe von 5 m	0,9	1,11	3,6	3,15	2,88	207	11,7	52,2	63,00
8	Aufenthaltsräume	über einen nicht belüfteten Hohlraum an das Erdreich grenzend									
9	Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen; Decken unter bekriechbaren oder noch niedrigeren Räumen; Decken unter belüfteten Räumen zwischen Dachschrägen und Abseitenwänden bei ausgebauten Dachräumen, wärmegeämmte Dachschrägen										
10	Kellerdecken; Decke gegen abgeschlossene, unbeheizte Hausflure u. ä.										
11	11,1 Decken (auch Dächer), die Aufenthaltsräume gegen die Außenluft abgrenzen	nach unten, gegen Garagen (auch beheizte), Durchfahrten (auch verschließbare) und belüftete Kriechkeller <sup>2)</sup>	1,75	0,57	7	6,125	5,6	402,5	22,75	101,5	122,50
	11,2	nach oben, z. B. Dächer nach DIN 18530, Dächer und Decken unter Terrassen; Umkehrdächer <sup>3)</sup>	1,2	0,83	4,8	4,2	3,84	276	15,6	69,6	84,00

.=1/R=U Wert

\* Vereinfacht! Ohne Wärmeübergangswiderstände!

\*\*Rohdichte